

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

apetito catering B.V. & Co. KG

Stand: 09/10

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Lieferanten, mit denen ein Einkaufsrahmenvertrag besteht.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Lieferpflicht, Kernsortiment und Auswahl der Unterlieferanten

(1) Der Lieferant beliefert uns aus dem mit uns vereinbarten Kernsortiment. Die Vertragspartner können sich jederzeit auf die Einlistung weiterer Artikel in das Kernsortiment verständigen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Lieferung bestimmter Kernartikel zu sperren bzw. Artikel auszulisten.

Das Kernsortiment wird vom Lieferanten in Abstimmung mit uns in einer elektronischen Stammdatentabelle geführt, die neben den Kernsortimentsartikeln und den Artikelpreisen auch alle sonstigen für das apetito-System erforderlichen Daten, z.B. Angaben zu Zusatzstoffen, Allergenen etc. enthält.

(2) Der Lieferant erstellt die Stammdatentabelle nach unseren Vorgaben und stellt sie uns als Excel-Datei per E-Mail zur Genehmigung zur Verfügung. Mit der durch uns schriftlich erteilten Genehmigung werden Kernsortiment und Stammdatentabelle verbindlich. Die Genehmigung kann auch per E-Mail erfolgen. Wir stellen dem Lieferanten als Vorlage eine Muster-Stammdatentabelle im Excel-Format zur Verfügung.

(3) Der Lieferant schreibt die Stammdatentabelle in Abstimmung mit uns kontinuierlich und lückenlos fort. Er garantiert zu jedem Zeitpunkt deren Richtigkeit, Vollständigkeit und aktuellen Stand.

(4) Bei Änderungen wird uns der Lieferant unverzüglich, möglichst mindestens (3) drei Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt der Änderungen per E-Mail eine aktualisierte Liste in Dateiform zur Verfügung stellen, in der die Änderungen gekennzeichnet sind. Änderungen werden wirksam, wenn wir nicht binnen einer (1) Woche ab Übergabe der geänderten Stammdatentabelle schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann auch per E-Mail erfolgen. Die Regelung bei Preisänderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Lieferant wird uns über neue und/oder verbesserte Produkte unverzüglich nach Aufnahme in sein Sortiment unterrichten und den apetito-Zentraleinkauf sowie die apetito-Betriebsstätten unverzüglich über geplante und laufende Sonderaktionen, z.B. Werbeaktionen, Sonderangebote etc. informieren.

§ 3 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Eine Verpflichtung von apetito, dem Lieferanten die Nachlieferung bestellter, infolge höherer Gewalt zunächst nicht lieferbarer Ware abzunehmen oder zu bezahlen besteht nicht. Versorgungsschwierigkeiten und Leistungsstörungen auf Seiten der Unterlieferanten des Verkäufers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Unterlieferant seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) Der betroffene Vertragspartner wird dem jeweils anderen unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden ab Kenntnis, den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Vertragspartner stimmen sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen ab. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.

§ 4 Preise der Kernsortimentsartikel, Preisänderung

(1) Der Lieferant stellt uns das vereinbarte Kernsortiment zu den in der Stammdatentabelle vereinbarten Preisen zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer zur Verfügung. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und Transportversicherung.

(2) Preiserhöhungen für gelistete Artikel werden nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des apetito-Zentraleinkaufs wirksam. Sie sind uns mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Wochen anzukündigen. Preissenkungen wird der Lieferant dem Zentraleinkauf und den apetito-Betriebsstätten unverzüglich mitteilen und umsetzen. Preissenkungen stimmen wir bereits jetzt zu.

§ 5 Bestellungen, Elektronischer Datenaustausch

(1) Bestellungen erfolgen – bei Vorhandensein der erforderlichen technischen Voraussetzungen – grundsätzlich per elektronischen Datenaustausch (EDI).

(2) Der Lieferant stellt allen apetito-Betriebsstätten (ggf. zusätzlich zur elektronischen Bestellübermittlung) auch die Möglichkeit der Fax- und Telefonbestellung zur Verfügung.

(3) Er wird dabei die Bestellübermittlung über eine zentrale Bestelladresse für die elektronische Bestellung (sofern vorhanden) sowie eine Telefax- und eine Telefonnummer ermöglichen. Änderungen der Adressdaten teilt er dem apetito-Zentraleinkauf und den apetito-Betriebsstätten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Jede Bestellung ist vom Lieferanten, der über die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, vor Anlieferung per E-Mail an die bestellende apetito-Betriebsstätte (Kostestelle@apetito.de) zu bestätigen. Hierzu ist vorab der Lieferschein im Format XML oder TXT zu übermitteln. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Übergabe des Lieferscheins in Papierform bei Anlieferung bleibt hiervon unberührt. Lieferscheine müssen Mengenangabe und Einzel- sowie Gesamtpreise enthalten. Die Positionierung der einzelnen Artikel auf dem Lieferschein muss mit der Bestellung übereinstimmen.

(5) Abweichung zwischen Lieferung und Bestellung können wir genehmigen. Die Genehmigung muss schriftlich erfolgen. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Lieferscheinen, die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Vornahme von Zahlungen stellen keine Genehmigung dar.

(6) Sofern in begründeten Ausnahmefällen Ersatzartikel geliefert werden müssen, hat der Lieferant die Abweichung vorher mit der bestellenden apetito-Betriebsstätte abzustimmen. Der Lieferant berechnet Ersatzartikel, gleicher oder höherer Qualität, maximal zum Preis des bestellten Artikels. Ersatzartikel geringerer Qualität berechnet er zu einem entsprechend geringeren Preis. Ist zwischen Lieferanten und apetito-Betriebsstätte keine vorherige Abstimmung erfolgt, behalten wir uns vor, die gelieferte Ware ohne Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung zurückzuweisen/nicht zu genehmigen.

§ 6 Kaufpreiszahlung, Rechnungsstellung und Rechnungsangaben

(1) Der Lieferant stellt der jeweiligen apetito-Betriebsstätte die Lieferungen in Rechnung. Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung übergeben. Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die apetito-Betriebsstätte, in der die gelieferte Ware angenommen wurde. Ausnahmen hiervon teilen wir dem Lieferanten gesondert mit.

(2) Rechnungsbeträge zahlen wir innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der einwandfreien Ware und Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Überweisungsauftrages beim beauftragten Bankinstitut an. Der Lieferant teilt uns für alle Überweisungen an ihn lediglich eine Kontoverbindung mit.

§ 7 Liefertermine und -vorschriften, Gefahrenübergang, Eigentum

(1) Lieferungen erfolgen - sofern nicht anders vereinbart - gemäß DDP (INCOTERMS 2000) an die jeweilige apetito-Betriebsstätte. Die Lieferung gilt - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart - erst dann als erfolgt, wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt einem unserer Mitarbeiter oder Beauftragten hinter der ersten verschließbaren Tür zum apetito-Verfügungsbereich übergeben wurde. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst dann auf uns über. Der Lieferant hat sich die Warenübergabe durch uns quittieren zu lassen.

Das Abladen der Ware ohne Übergabe ist ausgeschlossen und berechtigt uns, die Warenannahme zu verweigern. Eine LKW-Anfuhr ist nur bei gesicherter Direktzufuhr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zulässig. Der Lieferant hat sich vor Anlieferung diesbezüglich beim jeweiligen Besteller zu erkundigen.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermin oder -frist) sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Warenanlieferung - mit Ausnahme der Postzustellung - ausschließlich in der Zeit zwischen 7.00 bis 11.00 Uhr oder 14.30 bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können wir die Warenannahme verweigern, es sei denn eine ordnungsgemäße Überprüfung der Ware ist möglich.

(3) Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Weitergehende Ansprüche von apetito bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Verpackung/ Entsorgung

Soweit möglich setzt der Lieferant Mehrwegverpackungen ein. Er wird jegliches Verpackungsmaterial unentgeltlich zurücknehmen bzw. beseitigen und trägt die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials.

§ 9 Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant sichert uns die Einhaltung aller einschlägigen lebensmittel- und futterrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu.

(2) Er garantiert insbesondere die folgende Qualität:

(a) Der Zeitraum zwischen Anlieferung und dem für die jeweilige Ware angegebenen Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum (Restlaufzeit) darf bei leichtverderblichen Lebensmitteln zehn Tagen nicht unterschreiten, es sei denn ein kürzerer Zeitraum ist verkehrsbüchlich. Für alle anderen Artikel wird eine Restlaufzeit von mindestens drei (3) Monaten vorausgesetzt.

(b) Die gelieferte Ware ist von wesentlich missfarbenen und produkttypischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art frei und enthält keine ekelerregenden Bestandteile, insbesondere keine produkttypischen Substanzen.

(c) Das vereinbarte Kernsortiment enthält keine Produkte, die gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage genetisch verändert sind und für die eine Kennzeichnungspflicht besteht. Solche Produkte werden auch als Ersatzartikel nicht an apetito geliefert.

(d) Der Fertigpackungsverordnung unterliegende Ware ist entsprechend gekennzeichnet. Unsere Betriebsstätten gelten im Rahmen dieser Vereinbarung als Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung.

(3) Bei einem Produktrückruf stellt der Lieferant sicher, dass unsere Qualitätssicherung binnen 24 Stunden eine vollständige Übersicht der betroffenen apetito-Betriebsstätten sowie eine betriebspezifische Artikelabsatzstatistik erhält. Diese Statistik enthält neben der genauen Artikelbezeichnung auch Angaben zum Lieferart/-zeitraum, MHD sowie zur Anzahl der gelieferten Artikel und zur Charge.

§ 10 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Bei Mängeln richten sich unsere Gewährleistungsrechte - soweit nicht anders geregelt - nach dem Gesetz. Die Annahme mangelhafter Ware können wir verweigern. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant im Gewährleistungsfall - unbeschadet der sonstigen Ge-

währleistungspflichten - eine mangelfreie Sache an die betroffene apetito-Betriebsstätte liefern (Ersatzlieferung). Die Lieferung erfolgt zum gleichen Preis, auch wenn die Ware inzwischen nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Bei einer zwischenzeitlichen Preisreduktion gilt der niedrigere Preis. Bei leichtverderblicher Ware stellt der Lieferant nach unserer Beanstandung eine Ersatzlieferung für den gleichen Tag sicher. Schadensersatzansprüche für Mängel und Mängelfolgeschäden bleiben auch im Falle der Ersatzlieferung unberührt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte/nachgebesserte Teile neu.

Nimmt der Lieferant die Nacherfüllung nicht binnen einer vereinbarten oder von uns gesetzten, angemessenen Frist vor, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. die Ersatzbeschaffung vornehmen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl oder ist für uns unzumutbar (z.B. bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; Wir werden den Lieferanten unverzüglich, möglichst vorher, hierüber unterrichten.

(2) Wir sind erst ab Anlieferung und Übergabe eines ordnungsgemäßen Lieferscheins zur Untersuchung der Ware und zur Mängelrüge verpflichtet. Offene Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb einer (1) Woche ab ordnungsgemäßer Entgegennahme der Ware mitteilen. Die Annahmeverweigerung wegen eines Mangels gilt als Mängelrüge. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb acht (8) und bei verderblicher Ware innerhalb einer (1) Woche(n) ab deren Entdeckung erfolgt. Für die Einhaltung der Fristen ist bei schriftlicher Mitteilung die rechtzeitige Absendung maßgeblich.

(3) Beanstandete Ware hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach einer Mängelrüge müssen wir die Ware nur soweit uns zumutbar ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend lagern. Unzumutbar ist die Lagerung insbesondere dann, wenn hierdurch für eingelagerte einwandfreie Ware die Gefahr der Verschlechterung besteht. Für die Verschlechterung oder den Untergang der beanstandeten Ware haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auch in diesem Fall nur dann, wenn ein anderes Verhalten zumutbar gewesen wäre. Bei leicht verderblicher Ware ist die Haftung jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Tagen und bei sonstiger Ware nach Ablauf von acht Tagen seit Erhebung der Mängelrüge ausgeschlossen.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Lieferant wird uns insbesondere auch gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freistellen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Produkte eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns auf Wunsch nachzuweisen..

§ 12 Sonstiges

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen dieses Vertrages auch über das Ende dieses Vertrages hinaus geheim zu halten.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rheine. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts-Übereinkommen).

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

(5) Unsere Wertvorstellungen haben wir in einem Verhaltenskodex fixiert, den Sie unter www.apetito-catering.de finden.